



Staatsarchiv des Kantons Zürich

Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur	StAZH MM 2.244 RRB 1884/0775
Titel	[Johannes] Ruppert in Turbenthal, Wasserrecht.
Datum	19.04.1884
P.	231–242

[p. 231] In Sachen des Hrn. Johannes Ruppert, Müller, Turbenthal, betreffend Wasserrecht,

hat sich ergeben:

A. Nebst Schreiben vom 13. Oktober 1883 übermittelte das Statthalteramt Winterthur ein Konzessionsgesuch des Hrn. Ruppert, welches folgendermaßen lautete: //

[p. 232] „Herr Joh. Ruppert, Müller, in Turbenthal sucht für sich & Namens aller Wasserwerksbesitzer am sog. Turbenthaler Mühlenbach bis & mit Rämismühle um die staatliche Bewilligung nach, auf dem ersten Tößufer unterhalb der Versicherung des eisernen Syphons, einen Einlauf aus der Töß in seinen schon bestehenden Zulaufkanal zu erstellen, um je nach Bedürfniß demselben Wasser aus der Töß zuzuführen.“

B. Nach erfolgter Publikation wurden gegen dieses Konzessionsgesuch zwei Einsprachen erhoben, & zwar von:

1. Hrn. Arnold Heußler, Bierbrauerei, in Turbenthal &
2. “ Rudolf Mötteli, Gärtner, von Turbenthal in Wald.

C. Bei der am 20. Oktober 1883 stattgefundenen Lokalverhandlung konnten die beiden Einsprachen nicht berücksichtigt werden.

Dagegen ist diejenige des Hrn. Heußler, laut einem Zeugniß des Friedensrichteramtes Turbenthal vom 6. November, in Folge eines gütlichen Vergleichs, dessen Inhalt nicht angegeben wird, nachträglich zurückgezogen worden.

Die Einsprache des Hrn. Mötteli ist wasserbaupolizeilicher Natur. Derselben schließt sich Hr. Heußler an, welcher, abgesehen von seiner privatrechtlichen Einsprache, verlangte, daß die Durchflußöffnung der Straßenbrücke I. Klasse über den Kanal bei der Bierbrauerei erweitert werde, indem dieselbe // [p. 233] bedeutend kleiner sei, als das Kanalprofil ober- & unterhalb der Brücke, und bei vermehrtem Wasserzufluß nicht mehr genüge. Ebenso ward verlangt, daß der projektierte Einlauf so ausgeführt werde, daß keine Gefahr für die Dorfbewohner entstehen werde.

D. Schließlich hat Hr. Mötteli seine Einsprache ebenfalls zurückgezogen laut schriftlichem Zeugniß des Friedensrichteramtes Turbenthal vom 13. Novbr. 1883. In privatrechtlicher Beziehung steht somit der Ertheilung der Konzession nichts mehr im Wege.

E. Zur Beurtheilung des Gesuches in wasserbaupolizeilicher Beziehung ist folgendes anzuführen:

Das oberste, in Frage kommende, gegenwärtig Hrn. Martin & C^{ie} gehörende Wasserwerk, die sog. obere Fabrik, an deren Ablaufkanal der Zulaufkanal des Hrn. Ruppert sich anschließt, bezieht das Wasser:

1. Von einer Quelle am linken Tößufer oberhalb der Tößbrücke I. Klasse im Gemeindebanne Wyla.
2. Vom sog. Wylaer Mühlebach & der mech. Seidenstoffweberei Rosenbad.

3. Vom sog. Hüttlibächli, und

4. Von der sog. Einfangsquelle am rechten Tößufer östlich von der Landstraße.

Die Zuflüsse unter 1, 2 & 3 werden zusammen // [p. 234] durch einen eisernen Syphon unter der Töß durch vom linken auf das rechte Ufer geleitet. Es wird von den Gesuchstellern behauptet, daß der mittlere Wasserzufluß zu ihren Etablissements, welcher fast ausschließlich Grundwasser der Töß sei, seit Durchführung der Tößkorrektur in Folge Vertiefung der Tößsohle abgenommen habe, weshalb sie genöthigt seien, denselben durch Zuführung von Tößwasser zu vermehren. Eine etwelche Abnahme der Quellen hat jedenfalls stattgefunden, der Betrag der Verminderung ist aber schwerlich zu konstatiren. Vor Ablauf der Einsprachefrist beim Statthalteramt hatten die Petenten um eine vorläufige Baubewilligung nachgesucht, um den Einlauf noch im Herbst erstellen zu könne, wurden aber mit Verfügung vom 25. September 1883 abgewiesen, & zwar auf folgenden Gründen:

1. Weil Privateinsprachen nicht ausgeschlossen seien;
2. “ die Planvorlagen ungenügend seien, insbesondere Detailpläne für den Einlauf fehlen;
3. weil das ganze Projekt in wasserbaupolizeilicher Beziehung noch einläßlich zu prüfen sei, und, mit Rücksicht auf die ungünstigen Einflüsse solcher Einläufe auf die Ausbildung des Tößprofils & die Lebensfähigkeit der Wuhungen überhaupt verfrüht erscheine.

Mit Bezug auf diese Punkte kann nun gegenwärtig // [p. 235] folgendes gesagt werden:

ad 1. Wie oben ausgeführt wurde, sind die Privateinsprachen als erledigt zu betrachten.

ad 2. Die Gesuchsteller haben einen genauen Detailplan des projektirten Einlaufes eingegeben. Aus demselben geht hervor, daß derselbe ganz nach dem Muster des Moos'schen Einlaufes in Rykon konstruirt werden will. Die Mitte des Einlaufes fällt auf Kilometer XIV + 179, d. h. c^a 10^m unterhalb den [sic!] eisernen Syphon.

Die Axe desselben bildet mit der Tößaxe den Winkel von 53°. Was die Konstruktion betrifft, so ist dafür der Moos'sche Einlauf als Muster angenommen.

ad 3. Gegen diese Erwägungen wurde bei der Lokalverhandlung geltend gemacht:

1. Die Töß habe eine kurze Strecke unterhalb wieder neue Zuflüsse.
2. Ein Einlauf aus der Töß habe in jener Gegend laut Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrathes vom 27. Juni 1846 thatsächlich früher bestanden, bis er durch das Hochwasser von 1876 größtentheils zerstört worden sei. Derselbe führe noch jetzt etwas Tößwasser, was bei trübem Wasser gut erkennbar sei.
3. Mit Urkunde vom 4. Juni 1868 sei dem damaligen Besitzer der obern Fabrik bewilligt worden, anstatt des damals bestehenden, bau- // [p. 236] fälligen Syphons einen neuen zu erstellen, dessen obere Seitenwand aus Brettern mit 1 bis 1 1/2 Linien breiten Schlitzern zur Aufnahme von Tößwasser erstellt werden dürfte.

ad 4. Mit Urkunde vom 15. April 1876 sei ferner demselben Wasserwerksbesitzer die Erstellung eines Auffangwuhres im Tößbett oberhalb der Eisenbahnbrücke, mit Weieranlage neben dem Eisenbahndamm bewilligt worden, welche Anlagen allerdings nicht zur Ausführung gelangt seien.

Die bezüglichlichen Urkunden, welche zu den Akten gegeben worden sind, bestätigen die Richtigkeit der Angaben 2 bis 4. Gestützt darauf, glauben die Petenten berechtigt zu sein, einen neuen Einlauf zu verlangen.

ad 5. Zur Verhütung der Ueberfüllung des Kanals, & namentlich von Stauungen bei den Straßendurchläßen sei auch Vorsorge getroffen, indem gemäß dem, unter den beteiligten Wasserwerksbesitzern abgeschlossenen Vertrag [ein Auszug ist bei den Akten],

a. das Wasser der Einfangsquelle extra in eine Rohrleitung zu fassen sei;

b. Hr. Ruppert, Müller, beim bestehenden Leerlauf an der Gefällsgrenze der beiden Wasserwerke von Martin & Ruppert einen 15^m langen freien Ueberfall mit Ablauf in den // [p. 237] Setzibach auf der Höhe der konzessionirten Schwellberechtigung anzubringen habe.

Es frägt sich nun, ob mit Rücksicht auf die wasserbaupolizeilichen Erwägungen zur Verfügung vom 25. Septbr. v. Js. dem Gesuche dennoch entsprochen werden kann. Ist der nachtheilige Einfluß der zeitweise vollständigen Wasserentziehung auf die Ausbildung & Erhaltung der Tößkorrektur zu beseitigen oder wenigstens erheblich abzuschwächen, so darf auf der anderen Seite der Werth der Nutzbarmachung der Wasserkraft für die Industrie, im vorliegenden Falle 7 größere Etablissements, nicht außer Auge gelassen werden. Das erstere könnte voraussichtlich in befriedigender Weise geschehen, wenn folgende Punkte Beachtung finden:

1. Beschränkung des Wasserentzuges aus der Töß auf die annähernd konstante Wassermenge, welche einschließlich des bisher benutzten Wasser auf $c^a 1^{m3}$ zu schätzen ist.
2. Beschränkung der Wasserentziehung auf die gewöhnliche Arbeitszeit.
3. Entsprechende Reduktion der Oeffnung des Einlaufkanals.
4. Vorkehrungen, um die allfällig eintretende überflüssige Wassermenge in nächster Nähe der Töß zurückzuleiten, mittelst eines freien Ueberfalls. // [p. 238]
5. Tiefersetzung des bestehenden Syphons zur Verhütung der Ausbildung eines Ueberfalls.

Der Regierungsrath,
nach Einsicht eines Antrages der Direktion der öffentlichen Arbeiten,
beschließt:

I. Dem Herrn Johannes Ruppert, Müller, in Turbenthal, wird für sich & zu Handen sämtlicher Wasserwerksbesitzer am sog. Turbenthaler Mühlenbach bis & mit Rämismühle, jedoch unbeschadet allfällig späterer Privateinsprachen, deren zivilrichterliche Erledigung dem Inhaber der Konzession & nicht dem Staate zur Last fällt, die Bewilligung ertheilt, bei Kilometer XIV + 179, d. h. $c^a 10^m$ unterhalb dem quer durch die Tößsohle gelegten, eisernen Syphon, einen Einlauf aus der Töß in den bestehenden Zulaufkanal zur obern Fabrik zu erstellen, um dem letztern Wasser aus der Töß zuzuführen, – Alles nach eingereichten Plänen & unter folgenden Bedingungen:

1. Im Tößbett dürfen keine bleibenden Stauvorrichtungen angebracht werden. Sollte für die Wasserzuleitung etwelche Stauung nöthig sein, so darf hiefür nur Kies verwendet werden.
2. Der bestehende Syphon unter der Tößsohle ist um wenigstens so viel tiefer zu legen, daß die Oberkante desselben nicht höher liegt als $0,30^m$ über der Sohle des neuen Einlaufs. // [p. 239]
3. Durch den neuen Zulaufkanal dürfen der Töß höchstens 500 Liter Wasser pr. Sekunde entzogen werden, & ist zu diesem Zwecke die Weite des Einlaufs [Fallenöffnung] entsprechend einzurichten.
4. An Sonn- & Festtagen, sowie während der Nacht von Abends 8 Uhr bis Morgens 4 Uhr soll der Einlauf geschlossen werden.
5. Die Sohle des Einlaufs soll um wenigstens $0.^m80$ tiefer, als die normale Tößsohle liegen, d. h. nicht über $658.^m07$ des Tößnivelements.

6. Beim Wildschutz zwischen der Töß & der Eisenbahn ist ein freier Ueberfall von mindestens 10^m Länge zu erstellen, für welchen ein Plan der Direktion der öffentlichen Arbeiten zur Genehmigung einzureichen ist.
 7. Der Zulaufkanal der obern Fabrik ist bei der Straßenbrücke I. Klasse über den, von der Einfangquelle herkommenden Kanal gegen letztern hin abzuschließen, und das Wasser der Einfangquelle unabhängig von diesem Kanal auf das Wasserwerk abzuleiten.
 8. Zur Vermeidung von Ueberfüllung des Ablaufkanals der obern Fabrik ist bei der Gefällsgrenze der beiden Wasserwerke von Martin & Ruppert, d. h. beim bestehenden Leerlauf ein 15^m langer freier Ueberfall auf der Höhe der konzessionirten Schwellberechtigung zu erstellen.
 9. Auf Verlangen der Direktion der öffentlichen // [p. 240] Arbeiten haben die Konzessionsinhaber die Brücke der Tößthalstraße über den Mühlekanal bei der Bierbrauerei auf ihre Rechnung vorschriftsgemäß zu erweitern, wobei der Staat sich vorbehält, gegen einen angemessenen Beitrag an diese Bauten den zukünftigen Unterhalt der Brücke dem Herrn Ruppert zu überbinden.
 10. Bei Ausführung der Arbeiten sind die speziellen Weisungen der Wasserbaubehörde, namentlich in Beziehung auf den Durchbruch der Tößwuhre & der Dämme & deren Wiederherstellung, genau zu befolgen, & es steht derselben die Berechtigung zu, die bezüglichen Bauten & deren Unterhalt bis zur vollständigen Konsolidirung auf Rechnung der beteiligten Wasserwerksbesitzer selbst vorzunehmen.
 11. Der Direktion der öffentlichen Arbeiten bleibt vorbehalten, weitere sichernde Anordnungen zur Erfüllung der Bedingungen zu treffen.
 12. Ohne eingeholte neue Erlaubniß dürfen keinerlei Veränderungen an den bewilligten Anlagen des Wasserwerkes vorgenommen werden.
 13. Sollte das Wasserrecht früher oder später in den Besitz eines Andern übergehen, so ist hievon der Direktion der öffentlichen Arbeiten Kenntniß zu geben.
 14. Der jeweilige Besitzer des Wasserrechtes haftet für jeden Schaden & Nachtheil, der, von den Anlagen & der Bewerbung dieses Rechtes herrührend, an // [p. 241] der Gesundheit Anderer oder an ihrem Eigenthum entstehen sollte.
 15. Sollten die vorgeschriebenen Bedingungen und Verpflichtungen nicht vollständig erfüllt werden, so ist der Direktion der öffentlichen Arbeiten das Recht vorbehalten, auf Kosten des jeweiligen Besitzers weitere sichernde Anordnungen zu treffen.
 16. Durch diese Konzession darf der Fischerei im Sinne von § 5 des Gesetzes möglichst wenig Eintrag geschehen. Es bleibt daher dem Staate das Recht gewahrt, dieselbe auch in den Kanal- & Weieranlagen ausschließlich auszuüben & es muß einem allfälligen Pächter zu diesem Zwecke gestattet sein, die Kanal- & Weierufer jederzeit zu betreten & zu begehen.
- II. Nach Beendigung der Anlagen & erfolgter Ingangsetzung des Werkes hat der Unternehmer die Direktion der öffentlichen Arbeiten in Kenntniß zu setzen, welche durch einen Experten folgende Untersuchungen & Arbeiten vornehmen lassen wird:
- a. die Untersuchung des Zustandes der ganzen Wasserwerksanlage mit Rücksicht auf die dafür aufgestellten Bedingungen;

b. die Bestimmung eines Fixpunktes für die Bezeichnung der Höhenlage des Auffangswuhres mittelst Setzung eines Marchsteines, zu welchem Behuf der Unternehmer auf den Zeitpunkt der Expertenuntersuchung einen Markstein von 1,2^m Länge, 0,21– // [p. 242] 0,24^m Stärke, & auf 0,45^m glatt behauen in Bereitschaft zu halten hat.

c. die Messung der Wasserkraft behufs Bestimmung des Wasserzinses.

III. Petent hat diese Konzession in seinen Kosten in das Notariatsprotokoll eintragen zu lassen, & der Direktion der öffentlichen Arbeiten binnen sechs Wochen eine dießfällige Bescheinigung zu Handen zu stellen.

IV. Petent hat an die Kanzlei der Direktion der öffentlichen Arbeiten zu Handen des Experten Fr. 20 Expertengebühren einzusenden & an die Staatskanzlei die Ausfertigungs- & Stempelgebühren zu bezahlen.

V. Hievon wird dem Petenten in urkundlicher Ausfertigung durch das Mittel des Stadthalteramtes, dem Gemeindrath Turbenthal, dem Statthalteramt Winterthur, der Notariatskanzlei Turbenthal & der Finanzdirektion von Disp. I. Ziff. 16 sowie der Direktion der öffentlichen Arbeiten unter Rückstellung der Akten & der Pläne Kenntniß gegeben.

[Transkript: esk/11.06.2015]